

Andreas Fabricius; neuerdings Wien 1833, Mainz 1834, Breslau 1838, Leipzig 1840, Regensburg 1856, Bielefeld 1859); doch gibt es auch zahlreiche Uebersetzungen in die verschiedenen Landessprachen, z. B. eine deutsche zuerst von Paul Hoffäus (Dillingen 1568), später von F. K. Rechenmacher (Passau 1839) und Smets (Bielefeld 1844), endlich von Buse (Bielefeld 1859); die neueste deutsch-lateinische Ausgabe erschien zu Regensburg 1886. Inhaltlich zerfällt der römische Katechismus in engstem Anschluß an die Tridenter Glaubensbestimmungen in vier Theile: I. De symbolo apostolico; II. De sacramentis; III. De decalogo; IV. De oratione, praesertim dominica. Jedoch behandelt er auch Materien, welche, wie der päpstliche Primat und die Vorhölle, in Trient nicht zur Sprache gekommen waren, wie er andererseits die Ablasslehre übergeht, über welche das Tridentinum doch ein eigenes Decret (Sess. XXV De indulgentiis) veröffentlicht hatte. Was die Form der Darstellung betrifft, so ist dieselbe nicht, wie der Name nahelegen möchte, die katechetische, sondern ursprünglich eine laufende Auseinandersetzung und Begründung der katholischen Lehre ohne jegliche Unterbrechung. Erst in der Kölner Ausgabe von 1572 erscheinen Bücher und Capitel, in der Antwerpener von 1574 auch Fragen und Antworten. Die ganze Anlage und Ausführung ist überhaupt bloß für den katechetischen Unterricht des Religionslehrers, nicht für die Lernzwecke des Schülers berechnet (vgl. Catech. Rom. prooem. q. 7). Die Frage nach dem Maße des Ansehens, das dem römischen Katechismus zukommt, erledigt sich nach den Grundsätzen der theologischen Erkenntnißlehre dahin, daß ihm zwar keine primär symbolische, wohl aber eine hohe dogmatische Auctorität innewohnt, welche ihm theils aus dem ausdrücklichen Auftrage des Tridenter Kirchenrathes, theils aus der besondern und wiederholten Approbation der Päpste, Bischöfe und Provinzialsynoden zufließt. Wenn der päpstliche Stuhl gelegentlich der Streitigkeiten De auxiliis gegen den Einwand der Jesuiten, daß der römische Katechismus zur Schlichtung der Controverse incompetent sei (vgl. E. Köllner, Symbolik der römisch-katholischen Kirche, Hamburg 1844, 188), keine amtliche Verwahrung eingelegt hat, so beweist dieß nur, daß dem Katechismus die Bedeutung einer primären Symbolschrift abgeht. Wohl aber wird der zukünftige Katechismus, den das vaticaniſche Concil herauszugeben beabsichtigt, die Stempel synodaler Authenticität unmittelbar an der Stirne tragen (s. d. Art. Katechismus VII, 315 f.) und darum von weit höherem symbolischen Ansehen sein als der Catechismus Romanus. Andere Katechismen dagegen, selbst der hochgeschätzte des Cardinals Bellarmin (s. d. Art.), den Clemens VIII. eigens für den Kirchenstaat vorschrieb und dem übrigen Erdkreis zum Gebrauch dringend empfahl, oder der viel bekanntere des seligen Petrus Canisius

(s. d. Art.), besitzen kein symbolisches Ansehen. Hieraus ergibt sich, wie schieß das Urtheil von Heinecke's ist, der sogar die verschiedenen Decretalkatechismen den Symbolschriften der lateinischen Kirche einverleibt; wie viel schwerer der Clausen irrt, wenn er überhaupt alle mit der Beihaltung des Papstes ausgehenden Bücher der Weiteres unter die symbolischen Urkunden der Kirche versteht. — c. Die Confutatio Confessionis Augustanae nach der Ansicht fast aller protestantischen Symbolisten. Uebrigens ist sie aber von einer Anzahl katholischer Theologen (Ed. Cochläus, Faber, Wimpina) sowie auf Geheiß des Kaisers Karl V. verfaßt und am Augsburger Reichstage am 3. August 1530 in deutscher Sprache vorgelesen worden (s. d. Art. Augsburger Confession; dazu Hase, Libri symbolici ecclesiae evangelicae I, Lipsiae 1827, p. LXXIV sqq.; Fider, Die Confutation der Augsburger Bekenntnisse, ihre erste Gestalt und ihre Geschichte, Leipz. 1891; Kolbe, Die Confession, Gotha 1896, 140 ff.), aber nie eine kirchliche Beglaubigung oder Gutheißung erhalten hat, so geht ihr der Charakter eines symbolischen Buches ab, so sehr sie das Glaubensbewußtsein der Kirche widerspiegeln mag. — Viel mehr hat es, d. gewisse, vom Papste sanctionirte liturgische Bücher, namentlich das römische Missale (s. d. Art.), als authentische Quellen gelten zu lassen (vgl. Köcher, Beweis, daß man die Glaubenslehre der Katholiken aus den liturgischen Büchern beurtheilen könne, Bonn 1747); doch darf man dieß aber nicht in Guericke (Allg. christl. Symbolik, 3. Aufl., Leipzig 1861, 142) auch auf das römische Breviar (s. d. Art.) ausdehnen. (Vgl. noch J. Tr. L. Doni, Libri symbolici ecclesiae rom.-cathol. Vindicta 1835—1836; F. G. Streitwolf et R. E. Klotz, Libri symbolici ecclesiae catholicae juncti atque notis, prolegomenis indicibusque instructi, Gott. 1846, 2 voll., und die Art. Symbolik ob. 1048 aufgeführte Literatur.)

II. Die griechisch-schismatische oder, wie sie selber sich nennt, „orthodoxe anatolische“ Kirche besitzt ebenfalls Symbolschriften ersten und zweiten Ranges, obgleich es zu einer so strengen Symbolherrschafft wie im Abendlande bei ihr nicht gekommen ist (vgl. W. Gaf, Symbolik der griechischen Kirche, Berlin 1872, 87). Auf die Zweigung der anatolischen Kirche in die Nationalkirchen (die vier Patriarchate im Orient, die Kirche von Hellas, die serbische und die bulgarische Kirche, die russische Staatskirche) braucht hier keine Rücksicht genommen zu werden, weil die eingetretene Theilung nur in die kirchliche Verfassung, nicht in die Lehre und den Cultus einen unheilvollen Einschnitt gebracht hat (s. d. Art. Griechische Kirche I, 1234 ff.). — 1. Was die symbolischen Handschriften der griechischen Kirche betrifft, so sind sie zunächst mit der römisch-katholischen Kirche